

AKASOL AG („AKASOL“)

ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Servicebedingungen („**Bedingungen**“) gelten für alle künftigen Verträge von AKASOL mit dem Auftraggeber über die Erbringung von Servicearbeiten („**Leistungen**“ und „**Instandhaltungen**“) durch AKASOL. Soweit nicht anders vereinbart, handelt es sich bei Servicearbeiten im Sinne dieser Bedingungen nicht um werkvertragliche Arbeiten. Sämtliche Leistungen erfolgen auf Basis dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen werden ausgeschlossen und gelten nur, wenn und soweit AKASOL diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn AKASOL der Geltung solcher entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen oder Leistungen vorbehaltlos ausgeführt hat.

1.2 Diese Bedingungen gelten für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB („**Auftraggeber**“).

1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte über Leistungen zwischen AKASOL und dem Auftraggeber.

1.4 AKASOL behält sich vor, die Bedingungen, welche Vertragsbestandteil geworden sind, zu ändern. Eine Änderung der Bedingungen wird Bestandteil des zwischen AKASOL und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages, wenn (i) AKASOL dem Auftraggeber die Änderung anzeigt; und (ii) der Auftraggeber einer Änderung nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Änderungsanzeige schriftlich widerspricht, wobei AKASOL auf die Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs in der Änderungsanzeige hinweisen wird.

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1 Alle Angebote von AKASOL sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2 Der Vertragsschluss setzt eine schriftliche Erklärung von AKASOL voraus. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die Erklärung per elektronischer Datenübermittlung (z. B. EDI), per SAP-Dokument oder per E-Mail als PDF-Dokument erfolgt. Dieses Schriftformerfordernis betrifft auch nachvertraglich geschlossene mündliche und sonstige Vereinbarungen.

2.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung AKASOLs maßgebend.

2.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber AKASOL gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen von Rücktritt) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.5 Ist eine Bestellung des Auftraggebers als Angebot zu qualifizieren, kann AKASOL diese innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Auftraggeber an seine Bestellung gebunden. Ein Schweigen von AKASOL begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht die Auftragsbestätigung durch AKASOL verspätet beim Auftraggeber ein, wird dieser AKASOL hierüber unverzüglich informieren.

2.6 Soweit die Bestellung des Auftraggebers vom Angebot von AKASOL inhaltlich abweicht, muss der Auftraggeber dies in der Bestellung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit AKASOL diese schriftlich annimmt.

2.7 Das Servicepersonal AKASOLs ist nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen und Terminzusagen abzugeben; weiterhin ist das Servicepersonal nicht berechtigt, vom Auftraggeber gewünschte technische Änderungen an dem Instandhaltungsgegenstand durchzuführen. Davon kann nur abgewichen werden, falls AKASOL dies ausdrücklich schriftlich gestatten sollte; von diesem Schriftformerfordernis kann gleichfalls nur schriftlich abgewichen werden.

2.8 An Abbildungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich AKASOL das Eigentum und, soweit urheberrechtlich, Urheberrecht vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung AKASOLs.

3. Nicht durchführbare Instandhaltung

3.1 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Vorleistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Instandhaltung aus von AKASOL nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- (i) Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- (ii) der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,

(iii) der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

3.2 Die bei AKASOL entstandenen und nachgewiesenen Aufwände sind vom Auftraggeber zu tragen, falls der Fehler auch unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden werden konnte. Außerdem sind die bei AKASOL anfallenden Kosten vom Auftraggeber zu übernehmen, falls zur Fehlerdiagnose Prüfgeräte eingesetzt werden müssen, die nur im Betrieb/Labor AKASOLs eingesetzt werden können; gleiches gilt auch für eventuell anfallende Transportkosten, falls festgestellte Fehler/Schäden nicht vor Ort, sondern nur im Betrieb/Labor AKASOLs beseitigt werden können.

3.3 Der Instandhaltungsgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

4. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

4.1 Soweit möglich, bemüht sich AKASOL, dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss den voraussichtlichen Instandhaltungspreis mitzuteilen. Anderenfalls erfolgt die Abrechnung der Instandhaltungsarbeiten durch AKASOL auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen.

4.2 Wird vor der Ausführung der Instandhaltung ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht anders vereinbart - nur verbindlich, wenn er schriftlich (Textform und elektronische Form sind ausreichend) abgegeben wird. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Vorleistungen werden dem Auftraggeber nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Instandhaltung verwertet werden können.

5. Preis, Zahlung, Arbeitszeit, Verpflegung und Unterkunft

5.1 AKASOL ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

5.2 Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise stets zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher, verstehen sich jedoch die angegebenen Preise als Endpreise und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

5.3 Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ohne Skonto zu leisten.

5.4 Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, steht ihm ein Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif, unbestritten oder von AKASOL anerkannt sind.

5.5 Im SEPA-Lastschriftverfahren wird die Ankündigungsfrist einer anstehenden Lastschrift auf 1 Tag verkürzt. Der Einzug wiederkehrender Zahlungen mit gleichen Beträgen braucht von AKASOL nur einmal jährlich angekündigt werden.

5.6 Klarstellend weist AKASOL darauf hin, dass Rechnungen nur auf die Firma bzw. auf den Namen des Auftraggebers ausgestellt werden; eine Rechnungsstellung gegenüber Dritten, die nicht mit dem Auftraggeber identisch sind, erfolgt nicht.

5.7 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis durch den Auftraggeber an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher (auch per Textform) Zustimmung AKASOLs zulässig; § 354a HGB bleibt unberührt.

5.8 Die bei der Durchführung der Servicearbeiten zugrunde zu legenden Arbeitszeiten, Spesen, Zuschläge und Reisezeiten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten „Anlage zu den Allgemeinen Servicebedingungen“.

5.9 Der Auftraggeber hat einen vom Servicepersonal AKASOLs vorgelegten Tätigkeitsbericht mit den darin eingetragenen durchgeführten Tätigkeiten, Arbeitsstunden und Anreisezeit zu unterzeichnen. Auch damit erkennt der Auftraggeber die von AKASOL zu den genannten Zeiten durchgeführten Leistungen an. Diese Tätigkeitsberichte dienen als Grundlage für die Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber.

6. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers bei Instandhaltung außerhalb des Werkes AKASOLs, falls es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer handelt

6.1 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten das Instandhaltungspersonal AKASOLs bei der Durchführung der Instandhaltung außerhalb des Werkes AKASOLs zu unterstützen und insbesondere den Zugang sicherzustellen.

6.2 Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Instandhaltungsort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Instandhaltungsleiter AKASOLs über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Instandhaltungspersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt AKASOL von Verstößen des Instandhaltungspersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Instandhaltungsleiter den Zutritt zum Instandhaltungsort verweigern.

6.3 Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu

- (i) Bereitstellung der notwendigen qualifizierten Hilfskräfte in der für die Instandhaltung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Instandhaltungsleiters zu befolgen, AKASOL übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Instandhaltungsleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Ziffern 11. und 12. entsprechend.
- (ii) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge.
- (iii) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie von klimatisierten, belüfteten, brandgeschützten und staubarmen Räumlichkeiten.
- (iv) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Instandhaltungspersonals; die Aufbewahrung dieser Werkzeuge erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.
- (v) Schutz der Instandhaltungsstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Instandhaltungsstelle.
- (vi) Bereitstellung geeigneter, diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Instandhaltungspersonal.
- (vii) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einstellung des Instandhaltungsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- (viii) Falls der Auftraggeber kein deutsch- bzw. englischsprachiges Personal zur Verfügung stellen kann, hat er für einen entsprechenden Dolmetscher auf eigene Kosten zu Sorgen.

6.4 Die technische Hilfeleistung bzw. die Mitwirkung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Instandhaltung unverzüglich nach Ankunft des Instandhaltungspersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Die ungehinderte Zugänglichkeit zum Instandhaltungsgegenstand muss beim Serviceeinsatz durch den Auftraggeber gewährleistet sein. Sollten Behinderungen oder sonstige Unterbrechungen erfolgen, die nicht von AKASOL zu vertreten sind, behält sich AKASOL das Recht vor, entsprechende Mehrkosten (z.B. durch Wartezeiten etc.) beim Auftraggeber geltend zu machen. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen AKASOLs erforderlich sind, stellt dieser sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.

6.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, AKASOL alle ihm bekannt gewordenen Störungen und Schäden unverzüglich zu melden und zu dokumentieren. Bei Schäden an der Batterie hat der Auftraggeber AKASOL kostenfrei die bereits demontierte Batterie zu übergeben, falls diese von AKASOL instandgesetzt werden soll.

6.6 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist AKASOL nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche AKASOLs unberührt.

7. Transport und Versicherung bei Instandhaltung im Werk AKASOLs

7.1 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport des Instandhaltungsgegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Instandhaltungsgegenstand vom Auftraggeber auf seine Kosten bei AKASOL angeliefert und nach Durchführung der Instandhaltung bei AKASOL durch den Auftraggeber wieder abgeholt.

7.2 Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr.

7.3 Auf schriftlichen oder per Textform übermittelten Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.

7.4 Während der Instandhaltungszeit im Werk AKASOLs besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Instandhaltungsgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen schriftlichen oder per Textform übermittelten Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

7.5 Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme kann AKASOL für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Instandhaltungsgegenstand kann nach Ermessen AKASOLs auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8. Instandhaltungsfrist, Instandhaltungsverzögerung

8.1 Die Angaben über die Instandhaltungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

8.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Instandhaltungsfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.

8.3 Die verbindliche Instandhaltungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Instandhaltungsgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

8.4 Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Instandhaltungsarbeiten verlängert sich die vereinbarte Instandhaltungsfrist angemessen.

8.5 Verzögert sich die Instandhaltung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie durch den Eintritt von Umständen, die von AKASOL nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Instandhaltung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Instandhaltungsfrist ein.

8.6 Setzt der Auftraggeber AKASOL – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Erbringung der Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von AKASOL in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 12.3 dieser Bedingungen.

9. Abnahme

9.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Instandhaltungsgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Instandhaltung als nicht vertragsgemäß, so ist AKASOL zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

9.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden AKASOLs, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 10 Werktagen seit Anzeige der Beendigung der Leistung als erfolgt.

9.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung AKASOLs für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

10. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

10.1 AKASOL behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör, Ersatzteilen und Austauschkomponenten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Instandhaltungsvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

10.2 AKASOL steht wegen seiner Forderung aus dem Instandhaltungsvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Instandhaltungsgegenstand des Auftraggebers zu. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen: Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Instandhaltungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

10.3 Wird der Instandhaltungsgegenstand mit Ersatzteilen und dergleichen AKASOLs verbunden und ist der Instandhaltungsgegenstand als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber AKASOL bis zur vollständigen Zahlung anteilmäßig Miteigentum, soweit der Instandhaltungsgegenstand ihm gehört. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für AKASOL.

10.4 Im Falle des Miteigentums gemäß vorstehender Ziff. 10.3 sind Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen am Instandhaltungsgegenstand durch den Auftraggeber nicht gestattet. Bei einer Pfändung, Beschlagnahme oder bei sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in den Instandhaltungsgegenstand muss der Auftraggeber unverzüglich AKASOL informieren.

11. Mängelansprüche

11.1 Nach Abnahme der Leistung haftet AKASOL abschließend für Mängel der Instandhaltung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Ziffer 11.4 und 12. in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, hat er einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich oder per Textform AKASOL anzuzeigen.

11.2 Die Haftung AKASOLs besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber oder einem Dritten zuzurechnen ist.

11.3 Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung AKASOLs vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung AKASOLs für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei AKASOL sofort zu verständigen ist, oder wenn AKASOL – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von AKASOL Ersatz der Kosten in Höhe des vertraglich vereinbarten Instandhaltungspreises zu verlangen.

11.4 Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer und lässt AKASOL - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - ihm eine gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so steht dem Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung - ein Recht auf Minderung zu. Nur, wenn die Leistung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 12.3 dieser Vertragsbedingungen.

12. Haftung AKASOLs, Haftungsausschluss

12.1 Werden Teile des Instandhaltungsgegenstandes durch Verschulden AKASOLs beschädigt, so hat AKASOL diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Unbeschadet Ziffer 12.3 beschränkt sich die Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertraglichen Instandhaltungspreis.

12.2 Wenn durch Verschulden AKASOLs der Instandhaltungsgegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Instandhaltungsgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffern 11., 12.1 und 12.3.

12.3 Für Schäden, die nicht am Instandhaltungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet AKASOL – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
bei Vorsatz,
bei grober Fahrlässigkeit durch leitende Angestellte oder den Vorstand,
bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
im Rahmen einer Garantiezusage,
soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten) haftet AKASOL auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

13. Verjährung

Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, verjähren alle seine Ansprüche – aus welchen Rechtsgründen auch immer – in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 12.3 (i) – (iv) und (vi) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt AKASOL die Instandhaltungsarbeiten an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

14. Sonstige Rechte und Pflichten

14.1 AKASOL ist berechtigt, für die Durchführung der Instandhaltungen Dritte zu beauftragen. In diesem Fall ist AKASOL für die Qualität der von diesen Dritten durchgeführten Arbeiten gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.

14.2 Erfindungen, die Arbeitnehmer AKASOLs während der Dauer der Durchführung der Leistungen tätigen, stehen ausschließlich AKASOL zu. Sollten an solchen Erfindungen auch Arbeitnehmer des Auftraggebers oder der Auftraggeber selbst mit mindestens einem Erfindungsanteil von 50 % beteiligt sein, werden sich die Vertragspartner über die jeweiligen Eigentumsrechte verständigen; in diesem Fall erhält AKASOL auf jeden Fall stets ein unentgeltliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenztes, übertragbares, nicht ausschließliches Benutzungsrecht.

14.3 AKASOL ist berechtigt, die Durchführung einer laufende Serviceleistung kurzfristig zu unterbrechen bzw. auszusetzen, falls das eingesetzte Servicepersonal wegen eines dringenden Grundes anderweitig (z.B. wegen akuter, sofort zu behebender Betriebsstörungen bei einem anderen Kunden) benötigt wird und die Unterbrechung bzw. Aussetzung zu keinem wesentlichen Schaden beim Auftraggeber führt. Die hierdurch entsprechenden Mehrkosten werden von AKASOL unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftraggebers getragen.

14.4- AKASOL weist ausdrücklich darauf hin, dass der Auftraggeber die Regelungen des Batteriegesetzes (BattG), jeweils gültige Fassung, oder im europäischen Ausland die nationalen Regelungen auf Grundlage von EU Richtlinie 2066/66 zu kennen und -falls einschlägig -einzuhalten hat. Keine Leistung von AKASOL ist derart beschaffen, dass AKASOL das BattG zu befolgen hat. Beides – Kenntnis und Einhaltung des BattG oder im europäischen Ausland die nationalen Regelungen auf Grundlage der EU-Richtlinie 2066/66- sichert der Auftraggeber – auch durch entsprechende Arbeitsorganisation- hiermit zu.

AKASOL haftet daher nicht bei Verstößen gegen das BattG und haftet ebenso wenig für den Inhalt des BattG, falls im Auftrag und auf Nachfrage des Auftraggebers Recyclingdienstleistungen durch Dritte gemäß BattG vermittelt werden. Hierbei handelt es sich allenfalls um eine Vermittlungsleistung von AKASOL, ohne dass AKASOL dabei für die Einhaltung des BattG oder im europäischen Ausland die nationalen Regelungen auf Grundlage von EU Richtlinie 2066/66 gerade steht und ebenso wenig für die Recyclingdienstleistungen, ihren Umfang und ihre Erbringung durch den Dritten. Rechtsauskunft zum BattG oder im europäischen Ausland zu den nationalen Regelungen auf Grundlage von EU-Richtlinie 2066/66 erteilt AKASOL nicht.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Bestimmungen oder deren Bestandteile.

15.2 Soweit in diesen Bedingungen auf (i) ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist zur Wahrung der Schriftform die Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) ausreichend; (ii) „Tage“ verwiesen wird sind Kalendertage gemeint.

15.3 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15.4 Auf das Vertragsverhältnis zwischen AKASOL und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) Anwendung.

15.5 Wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, ist für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen AKASOL und dem Auftraggeber der Geschäftssitz von AKASOL ausschließlicher Gerichtsstand. AKASOL ist auch berechtigt, den Auftraggeber vor dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Stand: Juni 2020